



Sachstand

Einzelfragen zum Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVermG)

Einzelfragen zum Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVermG)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 034/23, WD 3 - 3000 - 052/23
Abschluss der Arbeit: 15.05.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
WD 3: Verfassung und Verwaltung
WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelungen gegenüber der Bundesregierung (WD 4)	4
2.1.	Vorgaben des § 1 Abs. 2 BwFinSVermG	4
2.1.1.	Haushaltsaufstellung	5
2.1.2.	Mittelfristige Finanzplanung	6
2.1.3.	Haushaltsfeststellung	7
2.1.4.	Haushaltsvollzug	7
2.2.	Vorgaben des § 1a Abs. 1 BwFinSVermG	8
2.3.	Ergebnis zu 2.	9
3.	Haushaltsrechtliche Kontrolle (WD 4)	10
3.1.	Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und dessen Gremien	10
3.2.	Kontrolle durch den Bundesrechnungshof	11
4.	Weitere Kontrollmöglichkeiten (WD 3)	12
5.	Ergänzende Informationen zum Zwei-Prozent-Ziel der NATO (WD 2)	13
5.1.	Zum Zwei-Prozent-Ziel der NATO und zur Frage seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit	13
5.2.	Zur Frage der Berücksichtigung einmaliger bzw. temporärer Sonderausgaben durch die NATO bei ihrer Bewertung der Erreichung des Zwei-Prozent-Ziels	14
5.3.	Die Erfassung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten durch das Bündnis	15
5.4.	Zum Fünfjahreszeitraum im BwFinSVermG	15

1. Fragestellung

Der Auftraggeber stellt verschiedene Einzelfragen zu § 1 Abs. 2 und § 1a Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz (BwFinSVermG)).¹ Konkret fragt er danach,

- wie verbindlich die genannten Normen für das Handeln der Bundesregierung sind (vgl. hierzu unter 2.),
- ob es eine Instanz gibt, welche die Einhaltung der genannten Normen kontrolliert (vgl. hierzu unter 3.),
- welche Folge es hätte, wenn die Bundesregierung die genannten Normen nicht umsetzt (vgl. hierzu unter 4.) und
- wie die in § 1 Abs. 2 BwFinSVermG enthaltene Formulierung „Durchschnitt von maximal fünf Jahren“ zu verstehen ist und ob damit zwingend die Zeitspanne von 2022 bis 2027 gemeint ist (vgl. hierzu unter 5.4.).

2. Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelungen gegenüber der Bundesregierung (WD 4)

2.1. Vorgaben des § 1 Abs. 2 BwFinSVermG

§ 1 Abs. 2 BwFinSVermG sieht Folgendes vor:

„Mit Hilfe des Sondervermögens werden im mehrjährigen Durchschnitt von maximal fünf Jahren 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitgestellt.“

Der Wortlaut der Vorschrift zwingt nicht dazu, die genannten Verteidigungsausgaben allein mit Haushaltsmitteln aus dem Sondervermögen zu finanzieren. Vielmehr soll die Finanzierung lediglich „mit Hilfe“ des Sondervermögens erfolgen. „Nach Verausgabung des Sondervermögens“ werden gemäß Absatz 3 der Vorschrift „aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten.“

Eine „Bereitstellung“ von Haushaltsmitteln im Sinne § 1 Abs. 2 BwFinSVermG setzt zunächst voraus, dass diese innerhalb des fraglichen Zeitraums für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien **zur Verfügung stehen**.²

1 Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bwfinsvermg/BJNR103010022.html>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2023.

2 Zu der Frage, ob – über die Zurverfügungstellung hinaus – eine tatsächliche Verausgabung der Haushaltsmittel erforderlich ist, vgl. noch unter 2.1.4.

Eine Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln setzt grundsätzlich³ deren Veranschlagung im Bundeshaushaltsplan voraus. Die diesbezüglichen Vorschriften gelten gemäß § 113 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) auch für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr.

Fraglich ist, welche Verpflichtungen die Bundesregierung insoweit treffen. Dies wird im Folgenden unter 2.1.1. bis 2.1.4. erörtert.

2.1.1. Haushaltsaufstellung

Die Haushaltsaufstellung obliegt der Exekutive.⁴ Hierbei ist die **Bundesregierung „im Außenverhältnis“** gemäß Art. 110 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 76 GG berechtigt und verpflichtet⁵ und wird dabei **operativ durch die gesamte Bundesverwaltung unterstützt**.⁶

Die Haushaltsaufstellung vollzieht sich im sog. „Top-Down-Verfahren“.⁷ Dabei fasst die Bundesregierung auf Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstellten Entwurfs einen Eckwertebeschluss, „mit dem der **finanzielle Rahmen der Einzelpläne** abgesteckt wird und bedeutsame Einnahme- und Ausgabepositionen festgelegt werden.⁸ Anschließend erstellen die Ministerien die Haushaltsvoranschläge und leiten diese gemäß § 27 BHO dem BMF sowie dem Bundesrechnungshof zu.⁹ Auf Grundlage dieser Voranschläge finden regierungsinterne Haushaltsgespräche zwischen dem BMF und den einzelnen Ressorts statt. Im Anschluss beschließt das Kabinett den Haushaltsentwurf und den Finanzplan.¹⁰

Eine „Bereitstellung“ von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der in § 1 Abs. 2 BwFinSVerMG genannten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien setzt auf Regierungsebene voraus, dass

3 Unter den Voraussetzungen von Art. 112 GG, § 37 Bundeshaushaltsordnung (BHO) können der Exekutive im Rahmen des Haushaltsvollzuges allerdings auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, die nicht oder nicht in der benötigten Höhe im Bundeshaushaltsplan veranschlagt sind (außerplanmäßige beziehungsweise überplanmäßige Ausgaben).

4 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 1. Auflage 2014, § 10, Rn. 61.

5 Strauß, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2021, Art. 110 GG, Rn. 72 (Hervorhebung nur hier).

6 Leibinger/Müller/Züll, Öffentliche Finanzwirtschaft, 15. Auflage 2021, S. 165.

7 Strauß, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2021, Art. 110 GG, Rn. 72.

8 Vgl. hierzu: BMF, Das System der öffentlichen Haushalte, Stand: August 2015, S. 30 ff., abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023.

9 Strauß, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2021, Art. 110 GG, Rn. 72.

10 Strauß, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: November 2021, Art. 110 GG, Rn. 72.

dem zuständigen **Bundesministerium der Verteidigung** (BMVg) ein finanzieller Rahmen zur Verfügung gestellt wird, der eine Veranschlagung der Haushaltsmittel in entsprechender Höhe ermöglicht.

Zwar werden die eigentlichen Ausgabeermächtigungen gegenüber der Exekutive erst mit der Feststellung des Bundeshaushaltsplans sowie des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr durch den Deutschen Bundestag erteilt.¹¹ Allerdings müssen diese Ermächtigungen bereits bei der Planaufstellung der Bundesregierung berücksichtigt werden. So bestimmt § 11 Abs. 2 BHO, welcher für die Haushaltsaufstellung durch die Exekutive (Regierung und Verwaltung) gilt,¹² dass der Haushaltsplan neben den zu erwartenden Einnahmen auch die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält (vgl. Ziffern 1. bis 3. der Vorschrift). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sehen hierzu in Ziffer 1.2 zu § 11 BHO vor, dass die Einnahmen, **Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen „mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen“**¹³ sind. Die Haushaltsmittel, die zur Erfüllung der Vorgaben des § 1 Abs. 2 BwFinSVerMg dienen sollen, sind somit bereits im Rahmen der Planaufstellung zur berücksichtigen.

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist zudem der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten (§ 7 Abs. 1 BHO). Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln dürfte somit **nur im Hinblick auf Ausgaben für konkret geplante Beschaffungen** zulässig sein, die zur Deckung eines bestehenden Bedarfs bestimmt sind. Hiervon ausgehend setzt § 1 Abs. 2 BwFinSVerMg eine entsprechende Beschaffungsplanung des BMVg auf Grundlage der geltenden NATO-Kriterien voraus. Die hierfür erforderlichen Ausgaben hat die Bundesregierung (wie vorstehend ausgeführt) im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts sowie des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr zu berücksichtigen. Insoweit entfaltet die Vorschrift **verbindliche Wirkung gegenüber der Bundesregierung**.

Die damit verbundene Ausgabenplanung muss sich aufgrund des Jährlichkeitsprinzips allerdings jeweils auf einen Teilausschnitt des in § 1 Abs. 2 BwFinSVerMg genannten Zeitraums „von maximal fünf Jahren“ beschränken.

2.1.2. Mittelfristige Finanzplanung

Nach § 50 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes zudem eine **fünfjährige Finanzplanung** (sog. mittelfristige Finanzplanung) zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der **voraussichtlichen Ausgaben** darzustellen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StabG). Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 StabG ist der Finanzplan vom BMF aufzustellen

11 Vgl. hierzu noch unter 2.1.3.

12 Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, Vorbemerkungen zu §§ 11 ff. BHO, Rn. 3.

13 Hervorhebung nur hier.

und zu begründen. Nach Satz 2 der Vorschrift wird er von der **Bundesregierung beschlossen und Bundestag und Bundesrat vorgelegt**.

Dementsprechend hat die Bundesregierung die Vorgaben des § 1 Abs. 2 BwFinSVerMG auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Auch insoweit entfaltet die Vorschrift somit **verbindliche Wirkung gegenüber der Bundesregierung**.

2.1.3. Haushaltsfeststellung

Die gesetzliche Feststellung des Bundeshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr erfolgt durch den Deutschen Bundestag. Dieser beschließt das Haushaltsgesetz, mit welchem der Bundeshaushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr festgestellt werden.¹⁴ Zwar wird der Bundeshaushaltsplan auch als „Regierungspolitik in Zahlen“ bezeichnet.¹⁵ Letztlich bestimmt jedoch das Parlament, mit welchem Inhalt das Haushaltsgesetz beschlossen wird und kommt somit der ihm obliegenden **Budgetkontrolle** nach.¹⁶

2.1.4. Haushaltsvollzug

Der Vollzug des Bundeshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr, das heißt die Verwendung der geplanten Ausgaben, obliegt wiederum der Bundesregierung.¹⁷ Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt durch die einzelnen Ressorts.¹⁸ Dabei leitet jeder Bundesminister im Rahmen der politischen Richtlinien des Bundeskanzlers seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Art. 65 Satz 2 GG). Dieser Grundsatz gilt auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 7 und 34 BHO) aller durchgeführten Maßnahmen.¹⁹

14 Vgl § 1 Abs. 1, 4 des Haushaltsgesetzes 2023, abrufbar unter: <https://bmfiportal.ziviti.iv.bfinv.de/bundeshaushalt/web/hh2023/pdf/hg.pdf>, zuletzt abgerufen am 8. Mai 2023. Der Wirtschaftsplan wird nach § 5 Abs. 1 Satz 4, 5 BwFinSVerMG ab dem Jahr 2023 dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt und zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.

15 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 1. Auflage 2014, § 10, Rn. 62.

16 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 1. Auflage 2014, § 10, Rn. 62.

17 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, § 10, Rn. 71 ff.

18 BMF, Das System der öffentlichen Haushalte, Stand: August 2015, S. 44, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023.

19 BMF, Das System der öffentlichen Haushalte, Stand: August 2015, S. 44, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023.

Fraglich ist, ob die Vorgaben des § 1 Abs. 2 BwFinSVermG auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs gelten. Ginge man hiervon aus, wäre die **Bundesregierung verpflichtet, die finanziellen Mittel** zur Erreichung von 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Durchschnitt von maximal fünf Jahren **tatsächlich zu verausgaben**.

Dagegen spricht jedoch der **Wortlaut des § 1 Abs. 2 BwFinSVermG**. Danach werden die finanziellen Mittel lediglich „**bereitgestellt**“. Von einer „Bereitstellung“ der finanziellen Mittel im Sinne des § 1 Abs. 2 BwFinSVermG dürfte dann auszugehen sein, wenn diese Mittel innerhalb des fraglichen Zeitraums „**für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien**“ **zur Verfügung stehen**. (vgl. hierzu bereits unter 2.1.). Die Vorschrift setzt somit Ausgabeermächtigungen in entsprechender Höhe, nicht aber tatsächliche Ausgaben voraus. Somit dürfte es für eine „Bereitstellung“ ausreichen, wenn die Haushaltsmittel im Bundeshaushaltsplan sowie im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr veranschlagt sind.

Die ganz herrschende Meinung in der Literatur sieht in der Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan lediglich eine **Ermächtigung des Haushaltsgesetzgebers gegenüber der Exekutive, nicht aber eine Verpflichtung zur Auszahlung**.²⁰ Dies entspricht auch der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 1 HGrG und § 3 Abs. 1 BHO. Danach ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Laut der Gesetzesbegründung zum HGrG wird hierdurch klargestellt, dass „der Haushaltsplan für die Verwaltung nur eine Ermächtigung, jedoch keine Verpflichtung bedeutet.“²¹

Hiervon ausgehend ist die **Bundesregierung** durch § 1 Abs. 2 BwFinSVermG **nicht verpflichtet, Haushaltsmittel** in der dort vorgesehenen Höhe in dem genannten Zeitrahmen **tatsächlich zu verausgaben**. Vielmehr dürfte eine Veranschlagung der Haushaltsmittel im Bundeshaushaltsplan sowie im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr ausreichen, um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen.

2.2. Vorgaben des § 1a Abs. 1 BwFinSVermG

§ 1a Abs. 1 BwFinSVermG bestimmt:

„Unabhängig vom Sondervermögen werden zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert.“

Fraglich ist, welcher Regelungsgehalt der Vorschrift gegenüber der Bundesregierung zukommt. In der diesbezüglichen Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 1. Juni 2022 wird Folgendes ausgeführt:

20 Vgl. Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 3 BHO, Rn. 9; von Lewinski/Burbat, Bundeshaushaltsordnung, 1. Auflage 2013, § 3 BHO, Rn. 4, jeweils mit weiteren Nachweisen.

21 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum HGrG vom 21. Juni 1968, BT-Drs. 5/3040, S. 48, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/05/030/0503040.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2023.

„Die Vorschrift verweist darauf, dass Maßnahmen zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnerstaaten, zur Cybersicherheit und zum Zivilschutz in der Zuständigkeit des Bundes, die über den Bereich der Bundeswehr hinaus der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit dienen, außerhalb des Sondervermögens finanziert werden.“²²

Der Zweck des § 1a Abs. 1 BwFinSVermG liegt somit zum einen darin, Maßnahmen in den genannten Bereichen (Cybersicherheit, Zivilschutz sowie Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern) eine Finanzierungsquelle zuzuweisen und klarzustellen, dass die Finanzierung von Maßnahmen dieser Art **nicht über das Sondervermögen, sondern über den Bundeshaushalt** zu erfolgen hat.

Der Wortlaut der Vorschrift setzt zudem eine tatsächliche Finanzierung solcher Maßnahmen voraus („**werden** [...] Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt **finanziert**“²³).

Eine bezifferbare Ausgabeverpflichtung ergibt sich hieraus allerdings bereits deshalb nicht, weil der Wortlaut der Vorschrift keine Aussage dazu trifft, in welcher Höhe die genannte Finanzierung zu erfolgen hat. Finanzielle Verpflichtungen können sich zukünftig vielmehr allenfalls gegenüber Dritten (etwa im Rahmen konkreter Beschaffungsvorgänge) ergeben. Derartige Zahlungsansprüche müsste die Bundesregierung wiederum im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen.

Im Übrigen enthält § 1a Abs. 1 BwFinSVermG keine Vorgaben dazu, welche konkreten Maßnahmen zu finanzieren sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Dementsprechend dürfte die Bundesregierung diesbezüglich über einen **weiten Gestaltungsspielraum** verfügen.

2.3. Ergebnis zu 2.

Im Hinblick auf die Regelungswirkung der § 1 Abs. 2 und § 1a Abs. 1 BwFinSVermG lässt sich somit Folgendes festhalten:

§ 1 Abs. 2 BwFinSVermG setzt somit die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Bundeshaushaltsplan sowie im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr voraus. Dies hat die Bundesregierung im Rahmen der Aufstellung dieser Pläne zu berücksichtigen. Insoweit entfaltet die Vorschrift verbindliche Wirkung gegenüber der Bundesregierung. Eine Ausgabeverpflichtung ergibt sich hieraus jedoch nicht (vgl. hierzu unter 2.1.).

§ 1a Abs. 1 BwFinSVermG sieht vor, dass die Finanzierung von Maßnahmen in den genannten Bereichen (Cybersicherheit, Zivilschutz, Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern) nicht über das Sondervermögen, sondern über den Bundeshaushaltsplan erfolgen muss. Zeitpunkt und Höhe der Finanzierung werden dagegen nicht geregelt. § 1a Abs. 1 BwFinSVermG setzt zwar die

22 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 1. Juni 2022 bezüglich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum BwFinSVermG, BT-Drs. 20/2090, S. 14, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/020/2002090.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023.

23 Hervorhebungen nur hier.

Finanzierung derartiger Maßnahmen voraus, enthält diesbezüglich jedoch ebenfalls keine bezifferbare Ausgabeverpflichtung (vgl. hierzu unter 2.2.).

3. Haushaltsrechtliche Kontrolle (WD 4)

3.1. Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und dessen Gremien

Wie bereits ausgeführt, bestimmt letztlich das **Parlament**, mit welchem Inhalt das Haushaltsgesetz beschlossen wird und kommt somit der ihm obliegenden Budgetkontrolle nach (vgl. hierzu unter 2.1.3.).

Bei der Feststellung des Bundeshaushaltsplans spielt insbesondere der **Haushaltsausschuss** des Deutschen Bundestages, dem gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 1 GOBT alle Haushaltsvorlagen zuzuleiten sind, eine wichtige Rolle.²⁴ Auch die im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr veranschlagten Haushaltsmittel für die in § 1 Abs. 2 und § 1a Abs. 1 BwFinSVermG genannten Zwecke können in den Sitzungen des Haushaltsausschusses erörtert werden. Dieser kann zudem Änderungsvorschläge beschließen, welche in der Regel vom Parlament mehrheitlich mitgetragen werden.²⁵

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BwFinSVermG wählt der Deutsche Bundestag zudem für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht (sog. **Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“**²⁶). Das Gremium wird vom Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet (§ 5 Abs. 5 BwFinSVermG). Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind (§ 5 Abs. 6 Satz 1 BwFinSVermG). Auch innerhalb dieses Gremiums bestünde die Möglichkeit, Fragen hinsichtlich der Erfüllung der in § 1 Abs. 2 BwFinSVermG²⁷ enthaltenen Vorgaben zu erörtern. Allerdings hat das Gremium lediglich beratende Funktion,²⁸ sodass dessen Feststellung eines etwaigen Verstoßes gegen die genannte Vorschrift keine unmittelbaren rechtlichen Folgen hätte.

24 Klopfer, Finanzverfassungsrecht, 1. Aufl. 2014, § 10 Rn. 67.

25 Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014, Rn. 622.

26 Vgl. hierzu: Deutscher Bundestag, Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a08_haushalt/sondervermoegen_bundeswehr, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2023.

27 Dagegen sieht § 1a Abs. 1 BwFinSVermG (wie bereits ausgeführt) eine Finanzierung unabhängig vom Sondervermögen Bundeswehr vor, sodass diesbezügliche Finanzierungsfragen nicht unmittelbar vom Aufgabenbereich des Gremiums erfasst sein dürften.

28 Vgl. den vom Deutschen Bundestag angenommen Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Einsetzung eines Gremiums gemäß § 5 Absatz 4 des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes, BT-Drs. 20/3531, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/035/2003531.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2023.

3.2. Kontrolle durch den Bundesrechnungshof

Eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der § 1 Abs. 2 und § 1a Abs. 1 BwFinSVermG kann weiterhin durch den Bundesrechnungshof erfolgen. Nach Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG prüft dieser die Rechnung sowie die **Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes**. Nach Satz 3 der Vorschrift hat er außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Weitere Befugnisse des Bundesrechnungshofes sind in §§ 88 ff. BHO geregelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit umfasst „**die Kontrolle der Einhaltung sämtlicher mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln verbundenen Regelungen**.“²⁹ Darunter fallen neben verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen auch Bestimmungen in Fachgesetzen.³⁰ Die Prüfung, inwieweit die Vorgaben der § 1 Abs. 2 und § 1a Abs. 1 BwFinSVermG eingehalten werden, ist somit von der Prüfungsbefugnis des Bundesrechnungshofes erfasst.

Prüfungsinitiative und -durchführung sind dabei Sache des Bundesrechnungshofes.³¹ Daher ist das Ersuchen durch einen parlamentarischen Ausschuss oder einzelner Abgeordneter des Deutschen Bundestages, bestimmte Maßnahmen der Exekutive zu prüfen, lediglich als Anregung zu werten, die keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Prüfung auslöst.³²

Zudem kann der Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 BHO auf Grund von Prüfungserfahrungen den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien beraten. Soweit der Bundesrechnungshof den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung (Satz 2). „Beratung“ in diesem Sinne bedeutet „eine gutachtliche Stellungnahme, die außerhalb konkreter Prüfungsvorgänge mit dem Ziel abgegeben wird, auf eine anstehende oder künftige Entscheidung des BT, des BR, der BReg. oder einzelner Bundesministerien Einfluss zu nehmen.“³³ Während des Haushaltsaufstellungsverfahrens kann der Bundesrechnungshof sowohl die Exekutive als auch den Haushaltsausschuss beraten.³⁴

Der Jahresbericht des Bundesrechnungshofes (§ 46 HGrG, § 97 BHO) bildet die Grundlage für das spätere parlamentarische Prüfungs- und Entlastungsverfahren nach Art. 114 Abs. 1 GG.³⁵ Die **Schlussfolgerungen des Bundesrechnungshofes sind jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern haben lediglich eine Informations- und Beratungsfunktion** gegenüber der Bundesregierung, dem

29 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Ergänzungslieferung Februar 2018, Art. 114 GG, Rn. 20 (Hervorhebung nur hier).

30 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Ergänzungslieferung Februar 2018, Art. 114 GG, Rn. 20.

31 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Ergänzungslieferung Februar 2018, Art. 114 GG, Rn. 27.

32 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Ergänzungslieferung Februar 2018, Art. 114 GG, Rn. 27.

33 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Ergänzungslieferung Februar 2018, Art. 114 GG, Rn. 28.

34 Scheller, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2018, Finanzkontrolle, Ziffer 3.

35 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht, 1. Aufl. 2014, § 15 Rn. 44.

Bundestag und dem Bundesrat. Die Entscheidung, ob und inwieweit Kontrollergebnisse des Rechnungshofes tatsächlich umgesetzt werden, treffen allein Parlament und Exekutive.³⁶

4. Weitere Kontrollmöglichkeiten (WD 3)

Setzt die Bundesregierung sie treffende gesetzliche Vorgaben nicht um, so verstößt sie damit in verfassungsrechtlicher Hinsicht gegen den **Vorrang des Gesetzes**.

Der Vorrang des Gesetzes, der als Teil des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip hergeleitet wird, besagt, dass die Exekutive **an geltendes Recht gebunden** ist und die sie **bindenden Gesetze tatsächlich auszuführen hat**.³⁷

Bei Art. 20 Abs. 3 GG handelt es sich um eine **objektive Rechtspflicht**, mit der als solche **kein subjektives Recht** gegen die vollziehende Gewalt im Allgemeinen und die Bundesregierung im Besonderen verbunden ist.³⁸ Auch der Bundestag hat keinen generellen Rechtsanspruch gegen die Bundesregierung auf Einhaltung der Gesetze. Dementsprechend kann er die Einhaltung des Vorrangs des Gesetzes auch nicht im Wege des Organstreitverfahrens nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG³⁹ erzwingen. Bundestag und Bundesregierung können zwar grundsätzlich Beteiligte eines Organstreits sein (vgl. § 63 BVerfGG). Es würde bei einer Berufung auf Art. 20 Abs. 3 GG aber an der Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte des Bundestages durch die Bundesregierung fehlen (vgl. § 64 Abs. 1 BVerfGG).

Denkbar ist allerdings, dass das Gesetz, gegen das die Bundesregierung verstoßen hat, jemandem, etwa dem Bundestag, ein subjektives Recht verleiht. Auch in diesem Falle wäre ein Organstreitverfahren des Bundestages jedoch unzulässig. Im Organstreitverfahren können nämlich nur Streitigkeiten „über die Auslegung des Grundgesetzes“ geklärt bzw. nur Rechte geltend gemacht werden, die aus dem Grundgesetz resultieren (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG). Verletzungen von subjektiven Rechten, die sich lediglich aus dem einfachen Recht ergeben, sind hingegen nicht organstreitfähig.

Das Grundgesetz kennt jedoch zahlreiche **Instrumente**, mittels derer der Bundestag, seine Organe oder einzelne Abgeordnete das **Handeln der Bundesregierung** in politischer Hinsicht **kontrollieren** können. Diese sind teils im GG, teils in der GOBT geregelt.⁴⁰ Hierzu zählen etwa das

36 Klopfer, Finanzverfassungsrecht, 1. Aufl. 2014, § 15 Rn. 45.

37 Jarass, in: Jarass/Pieroth, 17. Auflage 2022, GG Art. 20 Rn. 41.

38 Jarass, in: Jarass/Pieroth, 17. Auflage 2022, GG Art. 20 Rn. 39; Schulze-Fielitz, in: Dreier, 3. Auflage 2015, GG Art. 20 (Rechtsstaat) [Verfassungsprinzipien; Widerstandsrecht] Rn. 223.

39 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724).

40 Morlok, in: Dreier, 3. Auflage 2015, GG Art. 38 Rn. 45.

Zitierrecht (Art. 43 GG), Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG, Art. 45a Abs. 2 GG), das Petitionsuntersuchungsrecht (Art. 45c GG), Kleine Anfragen (§ 104 GOBT), Große Anfragen (§§ 100 ff. GOBT), Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages im Rahmen der Fragestunde (§ 105 GOBT) sowie aktuelle Stunden und Befragungen der Bundesregierung (§ 106 GOBT). Gemein ist diesen Kontrollinstrumenten, dass sie dem Parlament, seinen Organteilen oder einzelnen Abgeordneten erlauben, von der Bundesregierung **Auskünfte über die Regierungstätigkeit** zu verlangen. Im Falle eines Untersuchungsausschusses wird der Bundestag nach Beendigung der Ermittlungstätigkeiten in einem Bericht über die Aufklärung und Bewertung der im Untersuchungsauftrag bezeichneten Tatsachenkomplexe unterrichtet.⁴¹ Von der parlamentarischen Kontrolle ausgenommen ist lediglich der sogenannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortlichkeit, also ein grundsätzlich unausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive.⁴² Die mittels der Kontrollinstrumente erlangten Informationen können dem Parlament sodann als **Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen der politischen Kontrolle** dienen, etwa einem konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 GG) oder einem (nicht näher geregelten) schlichten Missbilligungsbeschluss. Hingegen ergeben die parlamentarischen Kontrollinstrumente auch in der Gesamtschau keinen rechtlichen Anspruch des Parlaments oder gar einzelner Teile gegen die Bundesregierung auf rechtmäßigen Gesetzesvollzug.

5. Ergänzende Informationen zum Zwei-Prozent-Ziel der NATO (WD 2)

5.1. Zum Zwei-Prozent-Ziel der NATO und zur Frage seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit

Auf dem NATO-Gipfel vom 4. bis zum 5. September 2014 in Wales erklärten die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten als Reaktion auf die völkerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation, ihre Verteidigungsanstrengungen intensivieren zu wollen. In der Gemeinsamen Erklärung zum Abschluss des Gipfels verpflichteten sich diejenigen Staaten, die bisher weniger als zwei Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes für Verteidigung ausgaben, **„to move towards the 2% guideline within a decade“**⁴³ [also bis zum Jahr 2024, *d. Verf.*]. Zu diesen Staaten, deren Verteidigungsausgaben damals unterhalb dieses Zwei-Prozent-Ziels lagen, zählte und zählt bis heute die Bundesrepublik Deutschland.

Zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit der auf diesem Gipfel in Wales von den Mitgliedstaaten abgegebenen Verpflichtung äußerten sich in den zurückliegenden Jahren mehrere Autoren. So schrieben bereits am 21. März 2017 die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in einem Gutachten: *„Politik- und Rechtswissenschaftler sind sich einig, dass die Zwei-Prozent-*

41 Morlok, in: Dreier, 3. Auflage 2015, GG Art. 44 Rn. 55.

42 Morlok, in: Dreier, 3. Auflage 2015, GG Art. 44 Rn. 27.

43 vgl. *Wales Summit Declaration – Issued by the Heads of State and Government participating in the meeting of the North Atlantic Council in Wales*, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_112964.htm?selectedLocale=en (letzter Zugriff: 28. April 2023).

*Zielvorgabe der NATO für die Höhe der nationalen Verteidigungsausgaben als Anteil vom Bruttoinlandsprodukt keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.*⁴⁴

Dieser Auffassung schloss sich auch der Politikwissenschaftler Ulf Krause an, der ein Jahr darauf in dem Arbeitspapier 23/ 2018 der Bundesakademie für Sicherheitspolitik schrieb: *„Die Kenngröße ... ist ... weder verbindlich noch plausibel.*“⁴⁵

5.2. Zur Frage der Berücksichtigung einmaliger bzw. temporärer Sonderausgaben durch die NATO bei ihrer Bewertung der Erreichung des Zwei-Prozent-Ziels

Der Anteil aus dem Sondervermögen, der die aus dem Einzelplan 14 (EPl 14) finanzierten Verteidigungsausgaben ergänzt, dürfte bei der Bewertung der NATO, ob die Bundesrepublik Deutschland das von der Allianz vorgegebene Zwei-Prozent-Ziel in den betreffenden Jahren erreicht, Berücksichtigung finden.

So hat bspw. Dänemark im Rahmen des *NATO Defence Planning Capability Review 2019/2020* im Rahmen des zyklischen Verteidigungsplanungsprozesses der NATO (*NATO Defence Planning Process – NDPP*) eine solche Sonderausgabe bereits geltend gemacht. Damals hatte Dänemark der NATO die im Rahmen einer überparteilichen Übereinkunft vom Januar 2019 dem Verteidigungshaushalt „out-of cycle“ zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel angezeigt und deutlich gemacht, dass mit diesem „additional funding“ seine Verteidigungsausgaben im Jahr 2023 1,5 Prozent seines BIP betragen werden.⁴⁶

Darüber hinaus deutet eine Äußerung des NATO-Generalsekretärs Jens Stoltenberg bei der Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung des „Annual Report 2022“ der NATO am 21. März 2023 ebenfalls darauf hin, dass die Finanzmittel aus dem Sondervermögen der Bundeswehr bei der Bewertung des Erreichens des Zwei-Prozent-Ziels von der NATO berücksichtigt werden dürften. Auf eine Frage der Nachrichtenagentur *Reuters* zum Stand des Erreichens des Zwei-Prozent-Ziels in Deutschland antwortete er u.a.: *„They are still not at 2% but the increase in German defence spending makes a big difference because of the sheer volume of the German*

⁴⁴ vgl. *Zur Entstehungsgeschichte und rechtlichen Bindungswirkung der Zwei-Prozent-Zielvorgabe der NATO für den Anteil der nationalen Verteidigungsausgaben am jeweiligen Brutto-inlandsprodukt* (WD 2 - 3000 - 034/17), Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21. März 2017, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/505886/e86b5eccc480c0415bff0d131f99789f/WD-2-034-17-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 25. April 2023).

⁴⁵ vgl. Krause, Ulf (2018): *Zwei-Prozent-Ziel und Bundeswehr – Zur Diskussion um den Verteidigungshaushalt*, in Arbeitspapier 23/2018, hgg. v. der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, abrufbar unter: https://www.baks.bund.de/sites/baks010/files/arbeitspapier_sicherheitspolitik_2018_23.pdf (letzter Zugriff: 25. April 2023).

⁴⁶ vgl. *NATO DEFENCE PLANNING CAPABILITY REVIEW 2019/2020 – DENMARK – OVERVIEW* vom 14. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.fmn.dk/globalassets/fmn/dokumenter/aarsrapporter/nato/-nato-defence-planning-capability-review-2019-2020-.pdf> (letzter Zugriff: 25. April 2023).

*economy and the German defence budget, and Germany has [durch das Sondervermögen, d. Verf.] clearly committed to be at 2% soon*⁴⁷.

5.3. Die Erfassung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten durch das Bündnis

Die Auswertung der NATO, ob ihre Mitgliedstaaten das gesetzte Zwei-Prozent-Ziel erreichen, erfolgt immer für ein Kalenderjahr. Die im Rahmen des *NATO Defence Planning Capability Review*, dem zweijährlich durchgeführten Schritt 5 des NDPP, mit dem sogenannten *Defence Planning Capability Survey* (DPCS) erhobenen Daten⁴⁸ sehen jedoch keine Betrachtung eines durchschnittlichen Erreichens der Zwei-Prozent-Vorgabe über mehrere Jahre vor, wie die auf Basis des DPCS jährlich vom Bündnis erstellten Kompendien zu den Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten belegen⁴⁹. **Somit steht BwFinSVerM § 1 Abs. 2 Satz 1 mit seiner mehrjährigen Betrachtung *de facto* der Jährlichkeit der Datenerfassung durch die Allianz entgegen.** Aus diesem Grund dürfte Deutschland in den Jahren, in denen es in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum (BwFinSVerM § 1 Abs. 2 Satz 1) die vorgegebene Zwei-Prozent-Marke unterschreitet, von anderen Mitgliedstaaten und der NATO selbst Kritik erfahren, auch wenn es vielleicht über mehrere Jahre im Durchschnitt die Zwei-Prozent-Marke erreicht.

5.4. Zum Fünfjahreszeitraum im BwFinSVerM

Laut BwFinSVerM können Zahlungen aus dem Sondervermögen **ab dem Jahr 2022 (§ 5) „bis zum 31. Dezember des Jahres ..., in dem der Kreditrahmen nach § 4 vollständig ausgeschöpft wurde“ (§ 8)**, erfolgen. Damit ist die **Dauer des Bestehens des Sondervermögens nicht auf fünf Jahre beschränkt; sie kann diesen Zeitraum aber durchaus auch unterschreiten**, da ja mit dem Gesetzestext (§ 1 Abs. 2 Satz 1) lediglich die **maximale Dauer festgelegt, der Fünfjahreszeitraum jedoch nicht näher spezifiziert** wird.

Der entsprechende Zeitraum könnte also bereits 2022 oder 2023 begonnen haben, obwohl in diesen beiden Jahren, trotz des Mittelabflusses aus dem Sondervermögen (für das Jahr 2023 sind bspw. Ausgaben aus dem Sondervermögens in Höhe von rd. 8,5 Mrd. Euro geplant⁵⁰) und trotz

⁴⁷ vgl. *Press conference by NATO Secretary General Jens Stoltenberg on the release of his Annual Report 2022*, hgg. von der North Atlantic Treaty Organization am 21. März 2023, abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions_212998.htm?selectedLocale=en (letzter Zugriff: 25. April 2023).

⁴⁸ „Every two years, Allies complete a Defence Planning Capability Survey, which seeks data on Allies’ national plans and policies, including efforts (both national and multinational) to address their NATO Capability Targets. The survey also seeks information on [...] national plans for defence expenditure, including the breakdown of spending between personnel, operating costs and investment in major equipment and associated research and development.“ Vgl. *NATO Defence Planning Process*, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_49202.htm (letzter Zugriff: 27. April 2023).

⁴⁹ vgl. *Information on defence expenditures*, zuletzt aktualisiert am 27. Juni 2022, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_49198.htm (letzter Zugriff: 25. April 2023).

⁵⁰ vgl. *Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026*, Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 20/3101 vom 5. August 2022, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche_Finzenzen/Finanzplaene/finanzplan-2022-2026.pdf?blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 28. April 2023).

eines leicht erhöhten Verteidigungshaushalts die Zwei-Prozent-Vorgabe der NATO nicht erreicht werden wird. Dann müssten in den Folgejahren bis spätestens 2026 bzw. 2027 Ausgaben aus dem Sondervermögen und dem EPl 14 in einer solchen Höhe erfolgen, dass im Durchschnitt das Zwei-Prozent-Ziel erreicht wird.

In Übereinstimmung mit der Gipfelerklärung von Wales und dem Gesetzestext des BwFinSVermG könnte der Zeitraum aber bspw. auch 2024 beginnen und bis 2028 (oder aber auch nur bis 2026) dauern, soweit in dem jeweiligen Zeitabschnitt Finanzmittel aus dem Sondervermögen abfließen und im Durchschnitt die Zwei-Prozent-Vorgabe erfüllt wird.

Nach Ausschöpfung des Sondervermögens müsste für die Zeit danach dann ausschließlich mit dem im EPl 14 festgeschriebenen Finanzvolumen das Zwei-Prozent-Ziel erfüllt werden, wenn Deutschland zu seiner auf dem NATO-Gipfel in Wales gegebenen Zusage stehen möchte.
